



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR INTENSIVMEDIZIN

SOCIÉTÉ SUISSE DE MÉDECINE INTENSIVE

SOCIETÀ SVIZZERA DI MEDICINA INTENSIVA

SGI-SSMI-SSMI

Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB)

Commission de la Formation postgraduée et continue (CFPC)

SGI KWFB Pflege

Richtlinien zur beruflichen Fortbildung von Pflegefachpersonen in der Intensivpflege



SGI KWFB Pflege

Richtlinien zur beruflichen Fortbildung von Pflegefachpersonen in der Intensivpflege

1. Reglementarische Grundlagen	3
2. Zielpersonen/Zielpublikum	3
3. Umfang und Gliederung der Fortbildung	4
3.1 Fortbildungsempfehlung	4
3.1.1 Nichtformale Bildung (Fachspezifisch und allgemeine Bildung)	4
3.1.2 Informelle Fortbildung	5
3.2 Erfassung der Bildungstätigkeit	5
3.3. Tabelle der manuell erfassten Bildungstätigkeiten	6
4. Anerkennung von Bildungsveranstaltungen	7
4.2. Kriterien zur Anerkennung	8
4.3. Gültigkeit des Labels	9
4.4. Re-Label-Vergabe	10
5. Zertifikat	10
5.1. Definition	10
5.2. Zertifikatsperiode	10
5.3 Erstellen des Zertifikats	11
5.4. Zusammensetzung der Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen	11
5.5 Geltende Weiterbildungsempfehlungen und –anforderungen	12
6. Rekurs	13
6.1 Rekurs-Instanzen	13
6.2 Anfechtbare Entscheide	13
6.3 Rekurs einreichen	13
6.4. Rekurs-Entscheid	13
7. Inkrafttreten	13
8. Quellen	14



1. Reglementarische Grundlagen

Die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) beschreibt in ihrer Richtlinie für die Anerkennung von Intensivstationen¹: „Das Pflegepersonal muss regelmässig in relevanten pflegerischen, intensivmedizinischen und technischen Themen aus- und fortgebildet werden. Die leitende Intensivpflegefachperson der Intensivstationen (IS) führt eine Liste über die durchgeführten internen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und dokumentiert die Teilnahme des Pflegepersonals an internen und externen Fortbildungen.“

Für die verpflichtende Teilnahme an beruflicher Fortbildung bestehen zurzeit keinerlei rechtlichen Grundlagen oder gesetzlichen Vorgaben. Die Fortbildung von Pflegefachpersonen in der Intensivpflege beruht auf Empfehlungen der Fachgesellschaft SGI, ist freiwillig und geschieht eigenverantwortlich. Gleichzeitig sind berufliche Fortbildungen als wichtiges Instrument der Qualitätssicherung zu betrachten².

Gestützt auf die Vorgaben der SGI, den Rahmenlehrplan Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege NDS HF (RLP NDS HF AIN)³ und den Masterplan der OdASanté⁴ (Attraktivitätssteigerung durch berufliche Fortbildung) ist das Ziel der Kommission für Weiter- und Fortbildung Pflege (KWFB Pflege) die berufliche Fortbildung zu erfassen, zu dokumentieren und anzuerkennen.

2. Zielpersonen/Zielpublikum

In diesem Reglement angesprochen und zu regelmässigen Fortbildungen angehalten sind:

- Diplomierte Expertinnen/Experten Intensivpflege NDS HF
- Pflegefachpersonen mit äquivalenten Abschlüssen
- Pflegefachpersonen, die auf einer Intensivstation in der Schweiz arbeiten

unabhängig davon, ob sie Mitglieder der SGI sind.

¹ Richtlinie für die Zertifizierung von Intensivstationen, SGI

² Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG), Bundesversammlung

³ Rahmenlehrplan AIN NDS HF, OdaSanté

⁴ Masterplan Bildung Pflege – Zwischenbericht, SFBI



3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Fortbildungsempfehlung

Die Fortbildungsempfehlung umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad mind. 25 Stunden/Jahr (bzw. 75 Stunden in drei Jahren) Fortbildung.

- 20 Stunden nichtformale Bildung
- 5 Stunden informelle Bildung

Die Einheit der Fortbildungen ist das log-Punkte System. Ein log-Punkt (log-pkt) entspricht 60 min netto, d.h. effektive Dauer der Bildungsveranstaltung ohne Pausen oder dergleichen. Die Vergabe von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ log-Punkten ist möglich. 1 ECTS entspricht 30 log-Punkten.

Kongresse sowie Tagungen/Symposien werden pauschal vergütet:

- Kongress 5 log-pkt pro Tag
- Tagung/Symposium 2,5 log-pkt. bei einer Dauer ≤ 4 h
- Tagung/Symposium 5 log-pkt bei einer Dauer > 4 h

3.1.1 Nichtformale Bildung (Fachspezifische und allgemeine Bildung)

Als fachspezifische Fortbildungen gelten Fortbildungen, die auf das Arbeitsfeld der Pflegefachpersonen in der Intensivpflege ausgerichtet sind (Arbeitsprozess 1-4 des RLP NDS HF AIN). Sie müssen dem Erhalt sowie der Aktualisierung des Fachwissens dienen, um die Pflegequalität und die Sicherheit der Patientinnen/Patienten auf der Intensivstation zu gewährleisten. Die Fortbildungen müssen vom Anbieter eingereicht und von der KWFB Pflege anerkannt werden.

- **20 Stunden nichtformale Bildung**
 - **Mind. 15 Stunden fachspezifische Fortbildung/Jahr**
 - **Max. 5 Stunden erweiterte Fortbildungen/Jahr**

Diese Fortbildungsstunden sind nachweispflichtig.

Die Themen für erweiterte Fortbildungen sind frei wählbar und müssen in Zusammenhang mit der Pflegetätigkeit stehen. Allgemeine Fortbildungen können vom Anbieter oder Teilnehmer eingereicht und von der KWFB Pflege anerkannt werden. (s.3.3)



3.1.2 Informelle Fortbildung

Als informelle Fortbildung wird vor allem Bildungstätigkeit verstanden. Informell erbrachte Bildungsleistungen werden pauschal vergütet und manuell erfasst. Sie sind in der Tabelle gekennzeichnet (*) (s.3.3)

- **Max.5 Stunden informelle Bildung/Jahr**

3.2 Erfassung der Bildungstätigkeit

Bildungstätigkeiten werden entweder durch den Bildungsanbieter direkt ins log-Buch übertragen oder durch die Pflegefachperson manuell erfasst. Dafür muss die Bildungstätigkeit abgeschlossen sein und innerhalb der Zertifikatsperiode liegen.

Die Anzahl der log-Punkte wird entweder:

- Aufgrund der Dauer, oder
- Pauschal, gemäss der untenstehenden Tabelle, oder
- Aufgrund der Anzahl ECTS vergütet

3.2.1. Kosten der Erfassung der Bildungstätigkeit

Die volle Nutzung der Funktionalitäten der e-log-Plattform ist für Mitglieder der SGI und des SBK kostenlos. Nicht-Mitglieder bezahlen eine jährliche Gebühr von CHF 90.



3.3. Tabelle der manuell erfassten Bildungstätigkeiten

Art der Bildungsleistung	Log- Punkte (log-pkt) für die Bildungsleistung	Bildungsnachweis
Artikel schreiben (publiziert) (*)	pauschal – 3 log-pkt	Referenz Angabe
Artikel schreiben, wissenschaftlich (publiziert und peer reviewed) (*)	pauschal – 5 log-pkt	Referenz Angabe
Berufsverbandstätigkeit (*)	pauschal – 5 log-pkt	Protokoll (1)
Diplomarbeiten betreuen (*)	pauschal – 3 log-pkt	Titelblatt der betreuten Diplomarbeit
DOPS (Direct Observation of Procedural Skills) (*)	pauschal – 1 log-pkt	Ausgefülltes DOPS-Formular
Dozent/ -innen Tätigkeit NDS AIN	pauschal – 5 log-pkt	Unterrichtsmaterial; Unterrichtskonzept oder Bestätigung durch Vorgesetzte/Bildungs-Anbieter
Dozent/ -innen Tätigkeit (*)	pauschal – 5 log-pkt	Unterrichtsmaterial; Unterrichtskonzept oder Bestätigung durch Vorgesetzte/Bildungs-Anbieter
E-Learning Kurs	aufgrund Dauer	Teilnahmebestätigung durch Veranstalter
Fachkurs an einer FH	aufgrund ECTS	(2)
Fallvorstellung/-besprechungen (*)	pauschal – 3 log-pkt	Präsentationsunterlagen, Bestätigung durch Vorgesetzte oder Protokoll
Journalclub-Veranstaltung: Teilnahme oder Leitung (*)	pauschal – 3 log-pkt	Protokoll (1)
Kongress Teilnahme, national oder international (sofern sie den SGI-Normen entsprechen)	pauschal – 5 log-pkt / pro Tag	Teilnahmebestätigung durch Veranstalter
Kurse (z.B. ACLS, BLS)	aufgrund Dauer	Teilnahmebestätigung durch Veranstalter
Mentoring (Studentenbetreuung ohne Lehrauftrag während NDS HF Intensivpflege)	pauschal – 5 log-pkt / Jahr	Bestätigung durch Vorgesetzten
Mitarbeit in Arbeitsgruppen/Qualitätszirkel	pauschal – 3 log-pkt	Präsentationsunterlagen, Bestätigung durch Vorgesetzte oder Protokoll (1)
Modul CAS; DAS, MAS	aufgrund ECTS	(2)
Poster Präsentation (*)	pauschal – 5 log-pkt	Poster, Foto des Poster
Präsentation zum Thema Intensivpflege halten	pauschal – 5 log-pkt	Präsentationsunterlagen oder Programm
Symposium/Tagung Teilnahme Dauer von ≤ 4h	pauschal – 2.5 log-pkt	Teilnahmebestätigung durch Veranstalter
Symposium/Tagung Teilnahme Dauer von > 4 h	pauschal – 5 log-pkt	Teilnahmebestätigung durch Veranstalter
Workshop Teilnahme Dauer ≤4 h	pauschal – 2.5 log-pkt	Teilnahmebestätigung durch Veranstalter
Workshop Teilnahme Dauer > 4 h	pauschal – 5 log-pkt	Teilnahmebestätigung durch Veranstalter

(1) Das Protokoll: wird von der Gesundheitsfachperson selbst erstellt und enthält mindestens eine kurze Beschreibung der Bildungstätigkeit.

(2) Nachweis zwingend mittels Bestätigung durch den Bildungsanbieter oder Dokument, welches den erfolgreichen Abschluss bestätigt.

(*) Informell erbrachte Bildungsleistungen



4. Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

Damit die Fortbildungsveranstaltungen anerkannt und das Label erhalten können, müssen sie den Kriterien der SGI KWFB Pflege entsprechen.

Die Gebühren zur Anerkennung eines Bildungsangebotes sind von den Betreiberinnen der e-log Plattform vorgegeben. Sie werden an das IMK entrichtet.

4.1 Der Bildungsanbieter

- Verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, Qualitätslabel oder führt systematische Evaluationen des Bildungsangebots durch die Teilnehmenden durch
- Reicht den wahrheitsgemässen Antrag auf Erteilung des Labels vollständig ein
- Deklariert die Netto-Dauer des Bildungsangebots
- Überprüft und dokumentiert die Anwesenheit der Pflegefachpersonen
- Ordnet dem Bildungsangebot die Themen zu
- Beachtet die Auflagen welche das Sponsoring betreffen

4.1.1 Es gelten folgende Auflagen betreffend Sponsoring

- Sponsoren müssen der KWFB Pflege und Fortbildungsteilnehmenden bekannt gegeben werden
- Der Inhalt des Bildungsangebots wird vom Bildungsanbieter und nicht von den Sponsoren bestimmt
- Veranstaltungen der Sponsoren während einer Bildungstätigkeit – z.B. während den Pausen oder an Randzeiten eines Kongresses – müssen als solche gekennzeichnet sein und werden nicht mit log-Punkten vergütet
- Dozierende/Organisatoren haben keine persönlichen und oder kommerzielle Interessen in Bezug auf die Sponsoren
- Die Sponsoren sind in der Ausschreibung des Bildungsangebots aufgeführt



4.2. Kriterien zur Anerkennung

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Der Titel des Bildungsangebots gibt Auskunft über seinen Inhalt
- Die Dauer des Bildungsangebots ist in Minuten, Stunden und Viertelstunden anzugeben, ohne Pausen
- Bildungsangebote können einer dieser Bildungsarten zugeordnet werden:
 - Kurs
 - Referat
 - Workshop
 - E-Learning
 - Kongress, Symposium, Tagung
 - Modul CAS, DAS, MAS
 - Es können weitere Arten von Bildungsangeboten hinzugefügt werden
- Das Bildungsangebot muss sich an die Pflegefachpersonen in der Intensivpflege wenden
- Das Bildungsangebot ist relevant für Pflegefachpersonen in der Intensivpflege. Seine Lernziele und Inhalte orientieren sich an den Kompetenzen und/oder Bedürfnissen der Pflegefachpersonen in der Intensivpflege
- Lernziele/Kompetenzen müssen:
 - Auf Pflegefachpersonen in der Intensivpflege angepasst sein
 - mit dem Titel des Bildungsangebots übereinstimmen
 - verdeutlichen, dass das Bildungsangebot einen Einfluss hat auf:
 - das Wissen (Knowledge) und oder
 - die Fähigkeiten (Skills) und oder
 - die Haltungen oder Verhalten (Attitude und Behaviour) der Pflegefachpersonen in der Intensivpflege
- Das Bildungsangebot ist methodisch-didaktisch strukturiert. Die Lehr- bzw. Vermittlungsmethoden müssen wirksam auf die Lernziele und die Pflegefachpersonen in der Intensivpflege abgestimmt sein
- Die vermittelten Lerninhalte entsprechen dem aktuellsten Wissensstand

⁵ Davon ausgenommen sind: Kongress, Symposium und Tagung.



- Als minimale Kontrolle gilt die Präsenzkontrolle durch den Bildungsanbieter. Der Bildungsanbieter ist frei, Lernkontrollen wie Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder Ähnliches zu verlangen. Werden die zu vermittelnden Fähigkeiten, Haltungen, Verhalten oder Wissen ausschliesslich durch multi-mediale Methoden vermittelt (e-Learning), ist eine Überprüfung der Erreichung der Lernziele durch den Bildungsanbieter zwingend
- Die qualifizierten Dozierenden verfügen über eine Expertise im fachlichen Bereich der Fortbildung und über pädagogische Kompetenzen

4.3. Gültigkeit des Labels

- Für einmalig stattfindende Bildungsangebote, z.B. Kongresse oder Symposien, ist das Label nur an dem Datum gültig, das im Antrag genannt wird
- Für wiederholt stattfindende Bildungsangebote, deren Inhalt nicht verändert wird, ist das Label zwei Kalenderjahre gültig. Die Gültigkeit beginnt ab dem ersten Durchführungsjahr. Die Durchführungsdaten müssen der KWFB Pflege bei der Beantragung des Labels bekannt gegeben werden⁶
- Handelt es sich beim Bildungsangebot um ein Modul, so beginnt die Gültigkeit des Labels ebenfalls ab dem ersten Durchführungsjahr und ist ab dann zwei Kalenderjahre gültig
- Dauern Bildungsangebote länger als die zwei Kalenderjahre (z.B. Module), so ist das Label in der Zeitspanne, in der das Bildungsangebot läuft, gültig. Die Zeitspanne muss der KWFB Pflege bei der Beantragung des Labels bekannt gegeben werden

⁶ Sind bei diesen Bildungsangeboten Terminverschiebungen notwendig, dann dürfen Durchführungsdaten innerhalb der Gültigkeit des Labels durch den Bildungsanbieter geändert und hinzugefügt werden. Haben sich bereits Teilnehmer für das geänderte Bildungsangebot angemeldet, müssen diese durch den Bildungsanbieter informiert werden.



4.4. Re-Label-Vergabe

- Ein bereits gelabeltes Bildungsangebot muss nach Ablauf der zwei Kalenderjahre von der SGI KWFB Pflege erneut gelabelt werden, sofern der Bildungsanbieter das Label weiterhin verwenden möchte. Wird am Inhalt des Bildungsangebots nichts verändert, kann eine vereinfachte Re-Label-Vergabe beantragt werden
- Für die Re-Label-Vergabe muss der Bildungsanbieter der KWFB Pflege nur die Durchführungsdaten des Bildungsangebots für die neue Gültigkeitsdauer des Labels bekannt geben.
- Bei Änderungen am Inhalt des Bildungsangebots, muss der Antrag auf ein Label neu eingereicht werden.

5. Zertifikat

5.1. Definition

Das Zertifikat weist aus, welche Fortbildungstätigkeiten die Pflegefachperson in der Intensivpflege innerhalb einer Zertifikatsperiode erbracht hat und ob diese den Fortbildungsempfehlungen/-anforderungen der KWFB Pflege entsprechen. Es besteht aus:

- Einer Übersicht der erbrachten Fortbildungstätigkeiten der letzten drei Jahre der Pflegefachperson in der Intensivpflege. Auf der Übersicht sind die Summe der Log-pkt inkl. Label und besuchten Pflichtveranstaltungen pro Jahr aufgeführt
- Einem Zertifikatszusatz, auf dem die geltenden Fortbildungsanforderungen und -empfehlungen der SGI KWFB Pflege festgehalten sind.

5.2. Zertifikatsperiode

Unter der Zertifikatsperiode wird die Zeitspanne verstanden, in welcher die Fortbildungstätigkeiten der Pflegefachperson in der Intensivpflege auf die Erfüllung der Fortbildungsempfehlung und -anforderung der KWFB Pflege überprüft werden.



5.2.1 Dauer der Zertifikatsperiode

Eine Zertifikatsperiode dauert drei Jahre. In dieser Zeit müssen 75 log-Punkte ausgewiesen werden Sie kann nicht verkürzt oder verlängert werden.

5.2.2 Beginn der Zertifikatsperiode

- Die erste Zertifikatsperiode beginnt automatisch bei der Registrierung der Pflegefachperson in der Intensivpflege auf der e-log-Plattform
- Danach beginnen Zertifikatsperioden immer am 1. Januar

5.2.3 Ende der Zertifikatsperiode

Eine Zertifikatsperiode endet immer am 31. Dezember

5.3 Erstellen des Zertifikats

- Immer am ersten Februar erhält die Pflegefachperson in der Intensivpflege ihr Zertifikat. Auf diesem werden die Weiterbildungstätigkeiten vom 31. Dezember des letzten Kalenderjahres bis am 1. Januar drei Jahren vorher berücksichtigt. Beispiel: Im Zertifikat, das Pflegefachperson in der Intensivpflege am ersten Februar 2020 erhält, werden die Weiterbildungstätigkeiten vom 1. Januar 2017 bis am 31. Dezember 2019 berücksichtigt
- Die Pflegefachperson in der Intensivpflege hat jederzeit die Möglichkeit, sich eine Vorschau des Zertifikats zu generieren. Der Vermerk „Preview“ ist auf diesem Zertifikat sichtbar
- Die jährliche Übersicht wird erstellt, sobald sich die Pflegefachperson in der Intensivpflege registriert hat, unabhängig ob sie eine Fortbildungstätigkeit erbracht hat.

5.4. Zusammensetzung der Fortbildungsempfehlungen und -anforderungen

Die Fortbildungsempfehlungen und -anforderungen setzen sich zusammen aus:

- Dauer der Zertifikatsperiode
- Mindestanzahl log-Punkte
- Zusammensetzung der Bildungstätigkeiten



5.4.1 Änderung geltender Fortbildungsempfehlungen und -anforderungen

Werden geltende Fortbildungsempfehlungen und -anforderungen geändert, dann müssen diese Änderungen ein Jahr vor in Kraft treten der Änderungen auf dem Zertifikatszusatz ausgewiesen werden. Die neuen Empfehlungen/Anforderungen werden dann am Ende der Zertifikatsperiode angewendet.

5.5 Geltende Fortbildungsempfehlungen und –anforderungen

SGI- SSMI – Weiterbildungsempfehlung				
Dauer Zertifikatsperiode	Mindestanzahl Log-Punkte	Zusammensetzung der Bildungstätigkeiten	Weiterbildungspflicht	Sanktion
3 Jahre	75	Fachspezifische Bildung aus dem Arbeitsprozess 1 <ul style="list-style-type: none">• mind. 15 log-Punkte/Jahr Allgemeine Bildung aus den Arbeitsprozessen 2-4 <ul style="list-style-type: none">• max.5 log-Punkte/Jahr Informelle Bildungstätigkeit <ul style="list-style-type: none">• max. 5 log-Punkte/Jahr	Nein	Keine



6. Rekurs

6.1 Rekurs-Instanzen

Rekurse sind an den Vorstand der SGI zu richten.

6.2 Anfechtbare Entscheide

Folgende Entscheide können mit einem Rekurs angefochten werden:

- Ablehnung oder Ausschluss Pflegefachperson in der Intensivpflege von der Nutzung der Vollversion
- Ablehnung eines Label Antrags
- Ablehnung eines Bildungsanbieters

6.3 Rekurs einreichen

Der Rekurs:

- Ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides in schriftlicher Form einzureichen
- In deutscher, französischer oder italienischer Sprache
- Mit Angaben der Gründe und Beweismittel
- Datiert und rechtsgültig unterschrieben
- An die zuständige Instanz adressiert

6.4. Rekurs-Entscheid

Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

7. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch den Vorstand der SGI am 8. März 2016 verabschiedet.

Es tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.



8. Quellen

Bundesgesetz über die Weiterbildung (2014). Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zugriff am 19.08.2014 auf <https://www.wbf.admin.ch>

Masterplan Bildung Pflege – Zwischenbericht (2014). Staatssekretariat für Forschung, Bildung und Innovation, Zugriff am 19.08.2014 auf <http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung>

Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudiengänge der Höheren Fachschulen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (2012). Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdASanté), Bern. <https://www.odasante.ch/home/>

Richtlinien für die Zertifizierung von Intensivstationen (IS) durch die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) (2015)., Kommission für die Zertifizierung der Intensivstationen (ZK-IS), Zugriff am 30.09.2015 auf <http://www.sgi-ssmi.ch>

Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) (2014). Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Zugriff am 19.08.2014 auf <http://www.admin.ch>